

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Minden vom 20.05.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 14.05.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck, Bestimmung und Rechtsform der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Minden folgende als Obdachlosenunterkünfte hergerichtete Gebäude:
1. Am Weserstadion
 2. Bruchstraße
 3. Schülerweg
 4. Windmühlenstraße

Sollten die geschaffenen Kapazitäten nicht ausreichen, können bei Bedarf die Unterkünfte für Flüchtlinge herangezogenen werden. Für die Festsetzung der Benutzungsgebühr ist dann die jeweilige Gebühr aus der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge in der Stadt Minden und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 15.12.2017 heranzuziehen.

- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte sind öffentl. rechtl. Einrichtungen (nichtrechtsfähige Anstalten). Das Benutzungsverhältnis richtet sich deshalb nach den Bestimmungen des öffentl. Rechts.

§ 2 Grundsätze für die Unterbringung in den Unterkünften

- (1) Mit der Einweisung obdachloser Personen in eine Obdachlosenunterkunft wird das öffentl. rechtl. Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (3) Obdachlose Personen können in gemeinsam zu nutzende Räume eingewiesen werden.
- (4) Obdachlose Personen haben keinen Anspruch auf eine Unterkunft eines bestimmten Standards und einer bestimmten Größe.
- (5) In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemü-

hen. Sie sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkunft zu räumen, sobald ihnen Wohnraum anderweitig zur Verfügung steht oder gestellt wird.

§ 3 Aufsicht und Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgaben die Räume der Obdachlosenunterkünfte jederzeit zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister bestimmten Personen das Betreten der Obdachlosenunterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung, die bei der Einweisung ausgehändigt wird und zu deren Beachtung die eingewiesenen Personen und ihre Gäste verpflichtet sind.

§ 4 Beendigung der Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Einweisung in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft kann auch gegen den Willen der eingewiesenen Personen aufgehoben werden, wenn
 - a) eine Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft aus wichtigem Grund geboten ist (z.B. auch Unterbelegung der bisherigen Unterkunft);
 - b) trotz Ermahnung nachhaltig gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstößen wird, gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt oder Anlaß zu Konflikten mit der Nachbarschaft gegeben wird;
 - c) die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht erfüllt wird und ein Rückstand von mehr als 3 Monatsbeträgen besteht;
 - d) anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird;
 - e) die Unterkunft seit 4 Wochen nicht mehr zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird;
 - f) bei nicht im Eigentum der Stadt Minden stehenden Obdachlosenunterkünften das Miet- oder Nutzungsverhältnis mit dem Eigentümer beendet wird.

§ 5 Regelungen beim Auszug aus einer Obdachlosenunterkunft

- (1) Die eingewiesenen Personen haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf deren Kosten räumen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, solche Gegenstände zu verwahren, die nach ihrer Ein-

schätzung noch einen besonderen Wert haben und deshalb ggf. auch von ihr zur Deckung der entstehenden Kosten noch verwertet werden können.

- (2) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von ihr verwahrten oder in Verwahrung gegebenen Gegenstände.
- (3) Eine Verpflichtung zur Verwahrung für Gegenstände von Wert besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten. Danach können die Gegenstände nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW zur Deckung rückständiger Gebühren und Kosten verwertet werden.
- (4) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen werden durch Bescheid gegen die zahlungspflichtigen Personen festgesetzt.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Von den Personen, die in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht sind, werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Soweit Personen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden, sind sie Gesamtschuldner.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für die überlassene Unterkunft richtet sich nach der Gebührenbedarfsberechnung entsprechend der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungs-VO)
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der zugewiesenen Räume. Etwaige Keller und sonstige Verschläge zählen nicht dazu.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt mtl. je qm Nutzfläche für Unterkünfte in den Gebäuden

Am Weserstadion 4	10,04 EUR
Bruchstraße 5a und 5b	15,73 EUR
Schülerweg 10	12,61 EUR
Windmühlenstraße 15 u. 17	14,55 EUR

Soweit Kosten für Haushaltsenergie nicht dem Benutzer direkt zugeordnet oder vom Benutzer mit dem Energieversorger abgerechnet werden können, sind zusätzlich Gebühren in Höhe der Anteile für Haushaltsenergie im Regelbedarf nach dem Sozialgesetzbuch II zu entrichten.

- (4) Als Betriebskosten (Nebenkosten) im Sinne der II. Berechnungs-VO sind in den Benutzungsgebühren enthalten: Grundsteuer, Kosten der Wasserver-

sorgung, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Haus- und Hofbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung in die Unterkunft; sie endet mit der Aufhebung des Benutzungsverhältnisses, spätestens mit der endgültigen Räumung der Unterkunft. Bei der Inanspruchnahme einer Unterkunft nur für Tage, werden je Tag 1/30 der mtl. Benutzungsgebühren berechnet.
- (6) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind bis zum 5. eines jeden Monats im voraus - erstmalig bis zum 5. des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monats - an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Minden vom 31.12.1962 und die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Minden vom 22.12.1982 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 23.05.1997.

Änderungen:

Satzung vom	betr. Vorschriften	veröffentlicht am	Inkrafttreten
06.08.98	§ 7	14.08.98	01.10.98
20.12.99	§ 7	23.12.99	01.01.00
18.12.00	§ 7 Euro-Umstellung	21.12.00	01.01.01 01.01.02
29.06.01	§ 3	06.07.01	01.01.02
09.11.01	§§ 1, 7	15.11.01	01.01.02
19.12.03	§§ 1, 7	30.12.03	01.01.04
18.05.12	§§ 1, 7	23.05.12	01.06.12
14.12.16	§ 7	20.12.16	01.01.17
08.11.19	§ 7	09.11.19	01.01.20
03.11.20	§§ 1, 7	10.11.20	11.11.20
08.11.22	§§ 1, 7	14.11.22	01.01.23
05.12.23	§§ 1, 7	08.12.23	01.01.24
16.12.25	§ 7	20.12.25	01.01.26